

Erläuterungen

1. Gesetzliche Grundlage:

Gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, sind Änderungen in den Grenzen von Gemeinden, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhören, über Antrag der beteiligten Gemeinden auf Grund von übereinstimmenden, mit Zweidrittelmehrheit gefassten Gemeinderatsbeschlüssen durch Verordnung der Landesregierung vorzunehmen.

2. Zum Verordnungsinhalt:

Eine Änderung der Grenze zwischen der Stadtgemeinde Güssing und der Marktgemeinde Strem ist zur Erzielung einer zweckmäßigen Flureinteilung sowie zur geradlinigen Abgrenzung der Grundabfindung bzw. der gemeinsamen Anlagen erforderlich. Es ist erstrebenswert, dass die Gemeindegrenzen mit den neuen gemeinsamen Anlagen und anderen Besitzgrenzen zusammenfallen.

Im gegenständlichen Fall handelt es sich um eine bereits vor Jahren durchgeführte Regulierung des Strembaches. Durch die gegenständliche Grenzänderung wird die neue Hottergrenze an die Regulierung angepasst. Von der Veränderung werden bewohnte Häuser nicht betroffen. Allfällige auf den Grundstücken ruhende Belastungen werden nach § 28 FLG 1970 im Zuge des Agrarverfahrens auf die entsprechenden Abfindungen übertragen, soweit sie nicht entbehrlich werden.

Die für die Änderung von Gemeindegrenzen gemäß § 7 Abs. 1 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003, LGBl. Nr. 55, erforderlichen Gemeinderatsbeschlüsse der zwei beteiligten Gemeinden liegen vor.

3. Kosten:

Die Durchführung der Grenzänderungen im Kataster und im Grundbuch erfolgt mit der Durchführung der agrarischen Operation. Den Gemeinden entstehen durch die Grenzänderung keine Verwaltungskosten.